

Gewerkschaftsrechte im Betrieb

Artikel 9 Abs. 3 Grundgesetz gewährt Beschäftigten das Recht sich in Gewerkschaften zu organisieren! Dort heißt es, wir haben das Recht, zur „Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen“ Vereinigungen zu bilden.

- Die Gewerkschaftmitgliedschaft ist über das Grundgesetz abgesichert.
- Gewerkschaftswerbung darf im Betrieb stattfinden.
- Vor/nach der Arbeit und in den Pausen ist alles erlaubt! (Die Pausen gelten als deine Freizeit.)
- Während der Arbeitszeit sind auch Gespräche über gewerkschaftliche Themen erlaubt, solange sie eure arbeitsvertraglichen Pflichten nicht beeinträchtigen!
- Die Mitgliederwerbung und das individuelle Bekenntnis zur Gewerkschaft sind durch das Grundgesetz abgesichert.
- Das Tragen von Gewerkschaftselementen während der Arbeitszeit ist durch das Recht auf Meinungsfreiheit geschützt.
- Dem Arbeitgeber ist es grundsätzlich untersagt, gewerkschaftsbezogenes Verhalten der Beschäftigten zu erfassen bzw. zu speichern.

Falls es Reaktionen seitens eurer Führungskräfte oder eures Arbeitgebers geben sollte, oder gegeben hat, meldet euch bitte bei ver.di unter der:

Tel.: Carla Dietrich, (030) 69562882

Mail: carla.dietrich@verdi.de

Düsseldorf,